

# **BGer 8C\_537/2022 vom 5. Juni 2023**

Bundesgericht, 2023-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_537\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_537_2022)

FR: TF 8C\_537/2022 du 5 juin 2023

IT: TF 8C\_537/2022 del 5 giugno 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 304 E. 1.1; je mit Hinweis).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2.1**

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie in Bestätigung des Einspracheentscheids vom 31. August 2021 einen Rentenanspruch verneinte. Nicht mehr strittig ist die Höhe der zugesprochenen Integritätsentschädigung.

### **E. 2.2**

Die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen wurden im angefochtenen Urteil und im Einspracheentscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

In Würdigung der medizinischen Aktenlage mass das kantonale Gericht dem kreisärztlichen Untersuchungsbericht des Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 20. Januar 2021 vollen Beweiswert zu. Gestützt darauf ging es hinsichtlich der strukturellen Unfallfolgen im Bereich der Schultern davon aus, dass dem Beschwerdeführer seit dem 19. Februar 2019 eine leidensangepasste Tätigkeit uneingeschränkt zumutbar sei. Hinsichtlich der geltend gemachten psychischen Einschränkungen liess die Vorinstanz die Frage nach dem natürlichen Kausalzusammenhang offen und prüfte deren Adäquanz nach der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen ( BGE 115 V 133 ). Sie ging dabei von einem mittelschweren Unfall im Grenzbereich zu den leichten aus und erachtete von den relevanten Adäquanzkriterien höchstens drei und jedenfalls nicht in ausgeprägter Weise als erfüllt. Da der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den geklagten psychischen Beschwerden mithin zu verneinen sei, so die Vorinstanz, bestehe kein Anlass für weitere medizinische Abklärungen. In erwerblicher Hinsicht bestätigte das kantonale Gericht im Wesentlichen die Ermittlung des Invaliditätsgrades durch die

Beschwerdegegnerin, namentlich die Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV , die Festsetzung von Validen- und Invalideneinkommen anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE), den gewährten Abzug von 5 % vom Invalideneinkommen und den aus der Gegenüberstellung der Vergleichseinkommen resultierenden, rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von gerundet 8 %.

#### **E. 4**

Was der Beschwerdeführer in weitgehender Wiederholung der bereits vor dem kantonalen Gericht erhobenen Einwendungen vorbringt, vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern das angefochtene Urteil bundesrechtswidrig sein soll.

##### **E. 4.1**

Die Vorinstanz stellte zu Recht fest, dass dem Beschwerdeführer gestützt auf den kreisärztlichen Bericht vom 20. Januar 2021 unter Berücksichtigung der objektivierbaren, unfallkausalen funktionellen Einschränkungen an den Schultern und am linken Arm seit 19. Februar 2019 eine leidensangepasste Tätigkeit (leichte manuelle Tätigkeit bis maximal Schulterhöhe, ohne Bedienen von Maschinen und Geräten, die rütteln, schlagen oder vibrieren) uneingeschränkt möglich ist. Dies wurde im Bericht des Dr. med. D. \_\_\_\_\_, Oberarzt Orthopädie an der Klinik E. \_\_\_\_\_, vom 16. April 2021, auf den sich der Beschwerdeführer erneut beruft, insofern bestätigt, als auch der behandelnde Orthopäde aktenanamnestisch eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit als gegeben erachtet. Beschwerdeweise wird jedoch, wie bereits im kantonalen Verfahren, geltend gemacht, gemäss Dr. med. D. \_\_\_\_\_ könne der linke Arm aufgrund der Schulterbeschwerden nicht mehr körperlich eingesetzt werden, sodass eine 100%ige Arbeitsfähigkeit nur für eine rein administrative Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit gegeben sei, bei welcher der linke Arm nicht körperlich eingesetzt werden müsse. Diesbezüglich zeigte die Vorinstanz überzeugend auf, dass die nicht weiter begründete Auffassung des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ das von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ namentlich aufgrund der Befunde betreffend Beweglichkeit der Schultergelenke und der Umfangmasse der oberen Extremitäten erhobene Zumutbarkeitsprofil nicht in Frage zu stellen vermag. Indem das kantonale Gericht nach zulässiger antizipierter Beweiswürdigung abschliessend auf den Bericht des Kreisarztes vom 20. Januar 2021 abstellte und von einer vollen Arbeitsfähigkeit in leidensangepassten Tätigkeiten ausging, nahm es nach Gesagtem weder eine falsche Beweiswürdigung vor, wie beschwerdeweise behauptet, noch verletzte es den Untersuchungsgrundsatz oder sonstiges Bundesrecht.

##### **E. 4.2**

Zu Recht nicht beanstandet wird sodann die vorinstanzliche Prüfung der Unfalladäquanz der über den Fallabschluss hinaus geklagten, organisch nicht objektiv ausgewiesenen Beschwerden anhand der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen, dies ausgehend von einem mittelschweren Unfall im Grenzbereich zu den leichten. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, die drei vom kantonalen Gericht als erfüllt erachteten Adäquanzkriterien der ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung somatischer Beschwerden, der körperlichen Dauerschmerzen sowie des Grades und der Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit, seien entgegen dem angefochtenen Urteil nicht nur in einfacher, sondern in ausgeprägter Weise erfüllt, was zur Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs führe. Das kantonale Gericht beurteilte indes sämtliche der massgebenden Kriterien in einlässlicher Würdigung der Akten und unter Bezugnahme auf

die entsprechende Kasuistik. Mit seinen Einwendungen, die sich wiederum weitgehend auf eine Wiederholung des bereits vorinstanzlich Vorgebrachten beschränken, vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, inwiefern die Erwägungen im angefochtenen Urteil Bundesrecht verletzen sollen. Er belässt es im Wesentlichen dabei, wie bereits im kantonalen Verfahren seine eigene Sicht der Dinge wiederzugeben und hauptsächlich auf die Schmerzproblematik zu verweisen, ohne sich mit den vorinstanzlichen Ausführungen auseinanderzusetzen. Da nach Gesagtem weder vier der sieben massgebenden Kriterien erfüllt sind noch eines davon in besonders ausgeprägter Weise, verneinte das kantonale Gericht zu Recht den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 27. November 2013 und den noch geklagten psychischen Beschwerden. Damit erübrigen sich auch die diesbezüglich beantragten weiteren Abklärungen, die an diesem Ergebnis nichts zu ändern vermöchten.

#### **E. 4.3**

Da der Beschwerdeführer schliesslich keine Einwände bezüglich der vorinstanzlichen Bemessung der unfallbedingten Erwerbseinbusse erhebt und sich in dieser Hinsicht keine offensichtlichen Mängel zeigen (vgl. E 1.1 hiervor), ist darauf nicht näher einzugehen.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend hat es beim angefochtenen Urteil sein Bewenden.

#### **E. 5**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt.

#### **E. 6**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.